

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Rettungsfonds für Kultureinrichtungen II

Die **Kleine Anfrage 322** vom 18. Februar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 172 "Rettungsfonds für Kultureinrichtungen" (vgl. Drucksache 5/454) eingeschätzt, dass auch unter der vorläufigen Haushaltsführung die Weiterarbeit der kulturellen Einrichtungen und der wichtigsten freien Träger der Kulturarbeit gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wenn die Landesregierung die Arbeit lediglich der "wichtigsten freien Träger der Kulturarbeit" gewährleistet sieht, nach welchen Kriterien bestimmt die Landesregierung die Wichtigkeit eines solchen freien Trägers?
2. Sind der Landesregierung kommunale Gebietskörperschaften bekannt, die die Ausgaben für die Kulturförderung bzw. die Zuwendungen an die kommunalen Einrichtungen und freien Träger und/oder die Projektförderung im Vergleich zum Haushalt 2009 derzeit um mehr als zehn Prozent gekürzt haben?
3. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Zahl der Kündigungen bzw. Nichtverlängerung von Arbeitsverträgen in staatlichen Einrichtungen bzw. bei freien Trägern der Kulturarbeit, die im Zusammenhang mit der Kürzung von staatlichen Zuwendungen stehen? Wenn ja, wie hoch ist diese Zahl? Wenn nein, gedenkt die Landesregierung sich darüber Kenntnis zu verschaffen?
4. Hält die Landesregierung Zweckbindungen für Kulturausgaben im Kommunalen Finanzausgleich im Rahmen der vom Landesverfassungsgericht aufgezeigten rechtlichen Anforderungen an solche Zweckbindungen (Urteil vom 21. Juni 2005, Az. 28/03) für ein taugliches Mittel, den Kommunen die Erfüllung des aus der Daseinsvorsorge folgenden Kulturauftrags zu ermöglichen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. April 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat diese Aussage für die landesweit agierenden freien Träger wie zum Beispiel Landesarbeitsgemeinschaften, landesweit agierende Verbände wie Landesmusikrat, Thüringer Museumsverband, Landesverband Thüringen und Verband deutscher Musikschulen usw. getroffen. Deren Tätigkeit und Projekte, die in hohem Maße von einer Landesförderung abhängig sind, sind auch unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung weiterhin gewährleistet.

Die Landesregierung hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die in dieser Frage eigenverantwortlichen Kommunen differenzierte Förderentscheidungen gegenüber vorwiegend regionalen freien Trägern der Kulturarbeit getroffen haben.

Zu 2.:

Nein

Zu 3.:

In Kultureinrichtungen des Landes hat es im Haushaltsjahr 2010 keine betriebsbedingten Kündigungen gegeben. Dies gilt auch für die landesweit agierenden Kulturverbände und Landesarbeitsgemeinschaften.

Aus dem ständigen Kontakt mit freien Trägern der Kulturarbeit ist bekannt, dass aufgrund von Festlegungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung vorsorgliche Kündigungen ausgesprochen oder Verkürzungen der Arbeitszeit von Mitarbeitern festgelegt wurden. Über die genaue Zahl gibt es keine statistischen Aussagen.

Zu 4.:

Das Land kommt seiner in Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Verfassung normierten Verpflichtung nach, den Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich eine angemessene Finanzausstattung sicherzustellen. Die Kommunen werden hierdurch in die Lage versetzt, neben der Wahrnehmung der pflichtigen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

In Umsetzung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 (28/03) hat sich der Gesetzgeber bei der Normierung zweckgebundener und potentiell selbstverwaltungsfeindlicher Zweckzuweisungen Zurückhaltung auferlegt. Insoweit sind bei den Leistungen des Landes an Kommunen, die der angemessenen Finanzausstattung zuzurechnen sind, seit dem Ausgleichsjahr 2008 keine Zweckzuweisungen für Kulturausgaben enthalten.

Über die angemessene Finanzausstattung hinaus, reicht das Land an viele kommunale Kultureinrichtungen wie zum Beispiel die Theater und Orchester aus dem Haushalt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Einzelplan 04) zusätzliche Mittel aus. Bei diesen handelt es sich jedoch um freiwillige und zusätzliche Leistungen des Landes, die nicht der insgesamt angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Sinne des Artikel 93 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen zugeordnet werden können. Insoweit scheidet eine Überführung dieser Zuweisungen in den kommunalen Finanzausgleich aus.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär